



Grenzverlauf zur DDR beachten

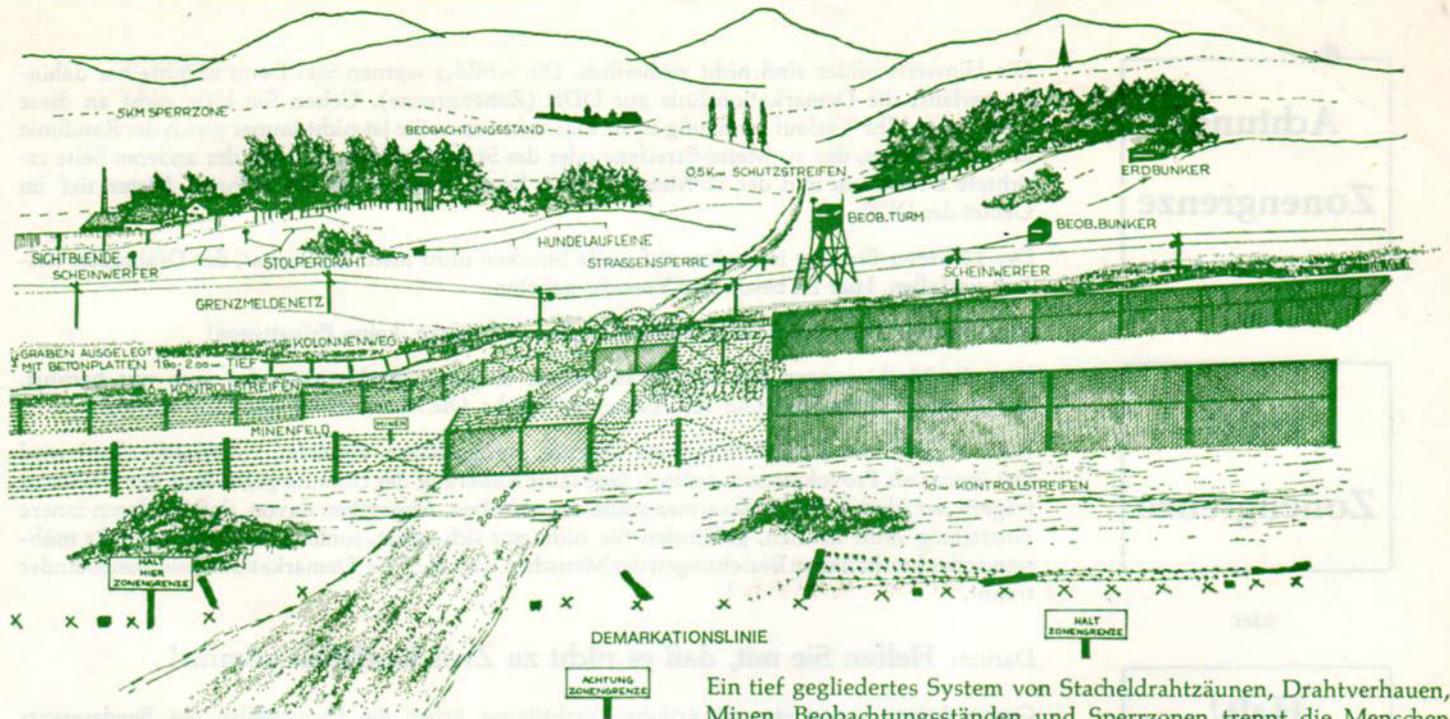
Die jüngsten Grenzzwischenfälle an der Grenze zur DDR haben gezeigt, daß Besucher des Grenzgebietes großen Gefahren ausgesetzt sind, wenn sie aus Unkenntnis oder Leichtsinn den Grenzverlauf nicht beachten.

Der Bundesgrenzschutz weist deshalb eindringlich auf folgendes hin:

- 1.** Die **DDR-Grenzsperranlagen**, insbesondere der Metallgitterzaun, bilden nicht die Grenze zur DDR. Die Anlagen stehen vielmehr in unterschiedlicher Entfernung jenseits der Grenze **auf dem Gebiet der DDR**.
- 2.** Der genaue Grenzverlauf wird gekennzeichnet durch Grenzmarkierungen. Zusätzlich weisen die vom Bundesgrenzschutz aufgestellten Hinweistafeln: „Halt! Hier Grenze“ auf den Verlauf der Grenze hin.
- 3.** Jeder, der sich im Gebiet unmittelbar an der Grenze zur DDR aufhält, sollte sich deshalb sorgfältig vergewissern, wo die Grenze zur DDR genau verläuft, um sich oder andere nicht in gefährliche Situationen zu begeben.
- 4.** Es wird empfohlen, im Grenzgebiet nur **befestigte Straßen und Wege** zu benutzen. Hier ist der Grenzverlauf unübersehbar. Die Grenzsperranlagen der DDR sind von zahlreichen besonders gesicherten Übersichtspunkten aus gut einsehbar.
- 5.** Auf dem Gebiet der DDR gelten andere Gesetzesvorschriften als in der Bundesrepublik Deutschland. Es ist bekannt, daß die Grenzorgane der DDR bei der Überwachung der Grenze zu größter Schärfe angehalten sind. Wer die Grenze entgegen allen Warnungen überschreitet - wenn auch unabsichtlich oder ganz geringfügig -, muß sich über die Gefahren klar sein, in die er sich damit begibt.

Achtung! Demarkationslinie! Informationen für den Besucher

Der Sperrgürtel jenseits der Demarkationslinie



Vergessen wir es nie: Drüben ist auch Deutschland!

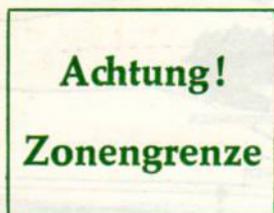
Bitte weitergeben!

Beachten Sie auch die Rückseite!

Ein tief gegliedertes System von Stacheldrahtzäunen, Drahtverhauen, Minen, Beobachtungsständen und Sperrzonen trennt die Menschen unseres Volkes voneinander. Hinter diesem Befestigungswall leben Deutsche wie wir. Obwohl für die Sicherungsmaßnahmen von der DDR der Schutz vor Agenten und Saboteuren aus der Bundesrepublik als Grund angegeben wurde, richten sich diese Sperrmaßnahmen vornehmlich gegen unkontrollierte Ausreisen und gegen Abwanderungen aus der DDR.

Achten Sie
auf jedes Hinweisschild!

Vorsicht ist geboten!



oder



oder



Die Hinweisschilder sind nicht einheitlich. Die Schilder warnen Sie! Denn unmittelbar dahinter verläuft die Demarkationslinie zur DDR (Zonengrenze). Gehen Sie bitte nicht an diese Linie heran! Ihr Verlauf ist häufig nicht klar erkennbar. Sie ist nicht immer gleich der Randlinie der Grenzsteine, des 10-Meter-Streifens oder des Stacheldrahtes. Der von der anderen Seite errichtete Drahtzaun und der 10-Meter-Streifen liegen vielfach bereits mehrere Meter tief im Gebiet der DDR.

Der 10-Meter-Streifen ist zudem auf weite Strecken nicht mehr erkennbar, der Drahtzaun vielfach verfallen. Hier ist besondere Vorsicht geboten.

Benutzen Sie bitte nur die öffentlichen Straßen und Wege, keine Privatwege!

Wer die Markierungen der Demarkationslinie umgeht, überklettert oder auch nur berührt, bringt seine Gesundheit und sein Leben in Gefahr. Die Minenfelder sind nicht markiert.

Jeder Versuch der Kontaktaufnahme (Zurufe, Fotografieren, Anbieten von Geschenken) wird fast immer als Provokation ausgelegt. Jede laute Äußerung des Unmuts gegenüber den Uniformträgern der Nationalen Volksarmee sollte unterbleiben. Abgesehen davon, daß Sie deren innere Einstellung nicht kennen, gefährden Sie nicht nur sich selbst, sondern vielleicht auch die mühsam aufrechterhaltenen Beziehungen der Menschen, die hier die Demarkationslinie voneinander trennt.

Darum: **Helfen Sie mit, daß es nicht zu Zwischenfällen kommt!**

Genauere Informationen über die örtlichen Verhältnisse geben die Dienststellen des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes, der Bayerischen Grenzpolizei, die zentralen Leitstellen der vier „Zonenrandländer“ und die Leitstellen bei allen Kreisverwaltungen im Zonenrandgebiet.

Auszugsweise Abschrift

Betr.: Polizeiliche Reaktion bei Grenzübertritten in die DDR außerhalb von Grenzübergangsstellen

Bezug: BMI P II 1 - 630 207 - 1/4 vom 30.06.1982

Mehrere Grenzübertritte West-Ost im Bereich des GSK-Küste mit zum Teil schweren Verletzungsfolgen für die Betroffenen geben Veranlassung, die Grundsätze für ein Tätigwerden des BGS in solchen Fällen zusammenzufassen und zu verdeutlichen.

Wenn ein Deutscher die Grenze zur DDR außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle in West-Ost-Richtung überschreiten will, was grundsätzlich zulässig ist, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die Person ist zur Feststellung ihrer Personalien gem. §17 BGS-Gesetz anzuhalten. Die Feststellung der Personalien dient hierbei der Grenzverwaltung (§ 2 Ziff. 3 BGS-Gesetz), aber auch der Überprüfung der Nationalität der Person, weil nur Deutsche berechtigt sind, die Grenze zur DDR auch außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle zu überschreiten.
2. Die Person ist über den Grenzverlauf zu belehren und eindringlich auf die Gefahren hinzuweisen, die durch bloße Annäherung an die durch Minen, Selbstschußanlagen und bewaffnete Kräfte gesicherten Grenzanlagen der DDR entstehen können, und daß sie unter Umständen mit einer Festnahme durch Angehörige der DDR-Grenztruppen rechnen müsse. Ggf. ist die Person auf den nächsten Grenzübergang zu verweisen.
3. Hält die Person an ihrer Absicht eines Grenzübertrettes fest, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen, ob das Überschreiten der Grenze verhindert werden muß.
 - 3.1. Die Befugnis zur Verhinderung eines Grenzübertrettes ergibt sich für den BGS aus der Generalklausel des § 10 Abs. 1 BGS-Gesetz (Platzverbot bzw. Platzverweis) bzw. als äußerste Möglichkeit aus § 20 Abs. 1 BGS-Gesetz (Gewahrsam).
 - 3.2. Sofern nach den örtlichen Gegebenheiten und Erkenntnissen des BGS ein Grenzübertritt an der fraglichen Stelle mit einer akuten Selbstgefährdung des Grenzgängers infolge von Selbstschußanlagen und Minenfeldern auf DDR-Seite verbunden ist, kann ein Grenzübertritt nach § 20 Abs. 1 Ziff. 2 BGS-Gesetz notfalls auch durch Ingewahrsamnahme der Person unterbunden werden, wenn sich die betreffende Person erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befindet oder Selbstmord begehen will. Diese Voraussetzungen werden in der Regel bei Angetrunkenen, Kindern, Geisteskranken und Geisteschwachen, sonstigen Hilflosen sowie Personen mit Selbstmordabsichten gegeben sein. Eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben ist für den Fall des Schutzgewahrsams nach § 20 Abs. 1 BGS-Gesetz nicht erforderlich.

- 3.3. Darüber hinaus ist eine zwangweise Verhinderung des Grenzübertritts durch Platzverbot/Platzverweis oder äußerstenfalls durch Ingewahrsamnahme zulässig, wenn aus dem Handeln des Grenzgängers sonst - was anhand von tatsächlichen Anhaltspunkten zu beurteilen ist - eine konkrete Gefahr für die Sicherheit der Grenzen erwächst. Bei der Ingewahrsamnahme nach § 20 Abs. 1 BGS-Gesetz muß es sich um eine erhebliche und unmittelbar bevorstehende Gefahr handeln. Dies wäre der Fall, wenn eine gewaltsame Reaktion der DDR-Grenzorgane mit Auswirkungen auf das Bundesgebiet zu besorgen ist (z.B. weil ein Überschießen der Grenze droht).
4. In den verbleibenden Fällen besteht keine rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung des Grenzübertritts. Entscheidende Bedeutung kommt hier der Ziff. 2 mit der vorgesehenen Belehrung zu.

F.d.R.d.A.

Unterschrift